

**Verordnung  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg  
(Taxenverordnung) vom ..... 2014**

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg am ..... 2014 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, haben.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist das Stadtgebiet Magdeburg.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, ist das Entgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Wird bei Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

**§ 2  
Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - einem Grundentgelt (Einschaltgebühr);
  - einem Entgelt für die Fahrleistung;
  - etwaigen Zuschlägen;
  - etwaigem Entgelt für Wartezeiten.

Die Höhe der Entgelte sind in der Anlage 1 – Taxentarif – zur Taxenverordnung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt die Einschaltgebühr, das Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaige Zuschläge nach der Anlage – Taxentarif – zur Taxenverordnung.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst angeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.

### **§ 3**

#### **Bereithalten/Betriebspflicht**

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen an mind. 40 Stunden je Kalenderwoche verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe für länger als 1 Kalenderwoche nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der Betriebspflicht mind. für die vergangenen 6 Monate auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Das Gleiche gilt für den Nachweis, welche Person jeweils seine Taxe gefahren hat. Zur Erfüllung dieser Nachweispflicht hat der Unternehmer geeignete Unterlagen zu führen und aufzubewahren.
- (4) Taxen dürfen nur auf den behördlich nach § 41 – Zeichen 229 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenwarteplätzen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg bereitgehalten werden.
- (5) In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr dürfen die Taxen auch außerhalb der Taxenwarteplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

### **§ 4**

#### **Ordnung an den Taxenwarteplätzen**

- (1) An Taxenwarteplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.

Die freien Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenwarteplätzen abzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe soweit zu schließen, dass nur eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger erhalten bleibt. Alle Taxen müssen so abgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) An den Taxenwarteplätzen steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn eine Taxe über Funk einen Fahrauftrag erhält.
- (3) Taxen dürfen an den Taxenwarteplätzen weder gewaschen noch instand gesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage.
- (4) An Taxenwarteplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in den Wohngebieten für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, unnötiges „Laufenlassen“ der Motoren und den Betrieb der Funkgeräte bzw. Tonträger.

- (5) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Verpflichtung an dem Taxenwarteplatz nachzukommen.
- (6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Taxen haben sich in bzw. an ihren Fahrzeugen bereitzuhalten.
- (7) Die Taxenwarteplätze sind als öffentlicher Verkehrsraum sauber zu halten. Zur Abfallentsorgung sind ausschließlich bereitstehende Abfallbehälter zu benutzen.

## **§ 5 Dienstplan**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbedürfnisse und der Arbeitszeitvorschriften aufzustellen.

Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Änderungen des Dienstplanes sind gleichfalls genehmigungspflichtig.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan erstellen.
- (3) Die Einhaltung des Dienstplanes ist von allen Unternehmern zu gewährleisten.

## **§ 6 Dienstbetrieb und weitere Pflichten**

- (1) Verhalten gegenüber Fahrgästen  
Taxifahrer haben sich gegenüber den Fahrgästen korrekt, sachlich und höflich zu verhalten. Eine vom Fahrgast nicht gewünschte Gesprächsführung ist zu unterlassen. Beim Ein- und Aussteigen ist den Fahrgästen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für Geh- und Schwerstbehinderte, Ältere und Personen mit Kleinstkindern.
  - a) Das Rauchverbot in einer Taxe ist generell einzuhalten.
  - b) Der Fahrer hat immer die kürzeste Wegstrecke zu fahren; es sei denn, es ist etwas anderes mit dem Fahrgast vereinbart.
- (2) Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist grundsätzlich der Fahrzeugführer verantwortlich. Die Benutzung von Gepäckanhängern an Taxen ist nicht gestattet.
- (3) Das Wageninnere ist stets gut gelüftet und sauber zu halten. Das Fahrpersonal hat äußerlich gepflegt aufzutreten und saubere Kleidung zu tragen.
- (4) Das Ansprechen von Personen durch Taxifahrerinnen und Taxifahrer, um einen Fahrgast zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (5) Die Pflichtwartezeit beträgt ab Kenntnisnahme des Bestellers/Fahrgastes von der Ankunft der Taxe 5 Minuten.
- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

- (7) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (8) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, aus der die Ordnungsnummer der Taxe, Name und Anschrift des Unternehmers, die Fahrstrecke in km, der Gesamtbetrag des Fahrpreises und das Datum der Fahrt zu ersehen sein müssen.
- (9) Fundsachen sind unverzüglich bei dem städtischen Fundbüro abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.
- (10) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine Tarifinformation ist für den Fahrgast gut sicht- und lesbar im Wageninneren anzubringen.
- (11) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.

Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerinnen und Fahrer aktenkundig zu machen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 7 Ausnahmen**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann in bestimmten Einzelfällen, allgemein für bestimmte Antragsteller oder auch allgemein für alle Unternehmer, die unter die Regelungen dieser Verordnung fallen, von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung begeht:

### 1. als Unternehmer:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung seine Taxe nicht in ortsüblichem Umfang bereithält;

- c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Genehmigungsbehörde seiner Anzeigepflicht nicht, nicht unverzüglich; zwar unverzüglich, aber ohne Angabe von Gründen, in Kenntnis setzt; nachkommt;
- d) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung seiner Nachweispflicht nicht nachkommt oder geeignete Unterlagen nicht mindestens 6 Monate aufbewahrt;
- e) entgegen § 5 den Dienstplan nicht einhält;

## 2. als Fahrerin bzw. Fahrer:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;
- b) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die Taxe an anderen Stellen als nach § 41 – Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen ohne Genehmigung bereithält;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, die Taxe nicht einsatzbereit ist oder sie den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt;
- d) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt;
- e) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung seine Taxe auf dem Taxenwarteplatz wäscht oder instand setzt;
- f) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ruhestörenden Lärm verursacht;
- g) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung sich nicht in bzw. an seiner Taxe bereithält;
- h) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Abfall an einem Taxenwarteplatz außerhalb von Abfallbehältern entsorgt;
- i) entgegen § 5 dieser Verordnung den Dienstplan nicht einhält;
- j) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Verordnung Fahrgäste anspricht, um einen Fahrauftrag zu erhalten;
- k) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Verordnung die Pflichtwartezeit nicht einhält;
- l) entgegen § 6 Abs. 8 dieser Verordnung eine Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt;
- m) entgegen § 6 Abs. 10 dieser Verordnung den Text dieser Verordnung und die Anlage zur Taxenverordnung nicht mitführt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG in Verbindung mit § 45 BOKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Magdeburg (Taxenverordnung) vom 1. November 2012 (Amtsblatt 44/2012) außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.
- (4) Die Beförderungsentgelte treten frühestens am siebten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel